

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

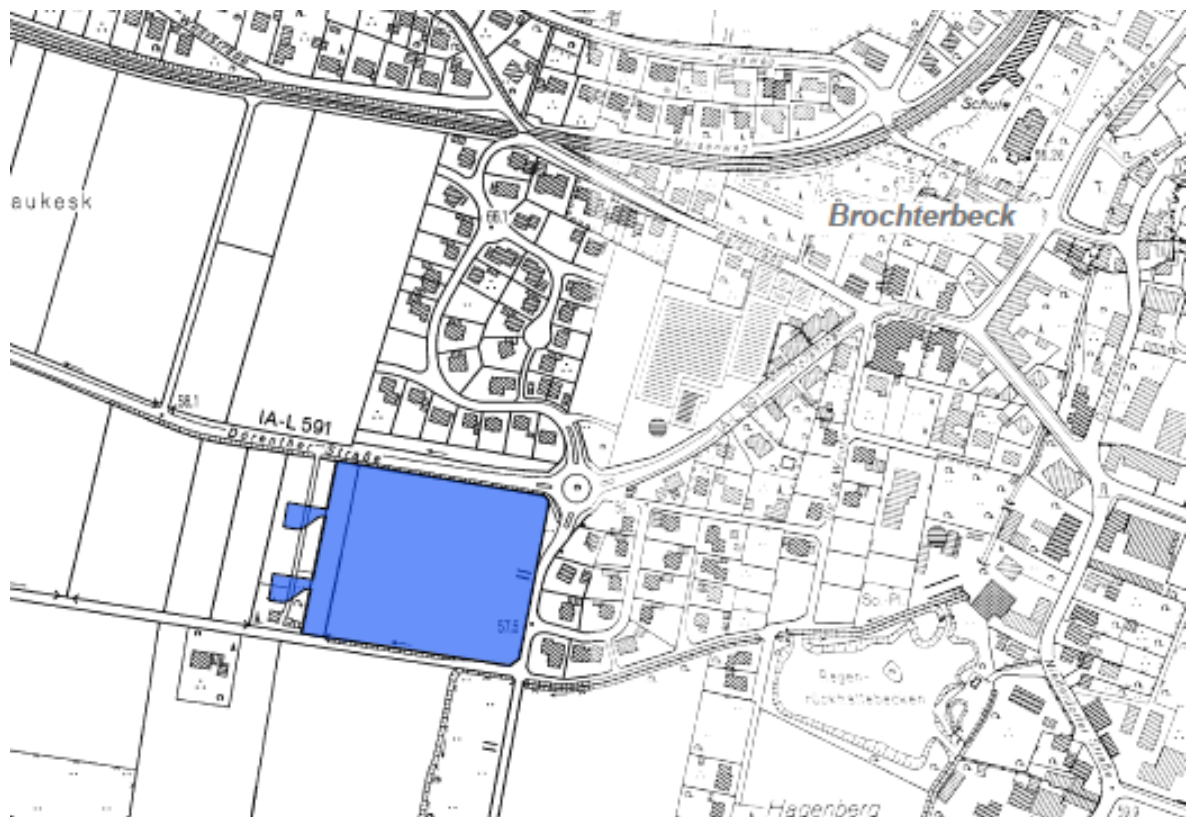
Bebauungsplan Nr. 29 „Sandstraße“ der Stadt Tecklenburg, Ortsteil Brochterbeck

- hier: a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)**
b) **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13b BauGB und § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 und Abs.3 S. 1 BauGB**

Zu a)

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 29 „Sandstraße“ im Ortsteil Brochterbeck im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufzustellen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt und schwarz umrandet.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Für Verfahren nach § 13b BauGB gilt § 13a BauGB entsprechend. Es wird daher gemäß § 13a Abs. 2 und 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB ohne frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll.

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Zu b)

In der Sitzung am 27.02.2018 hat der Rat der Stadt Tecklenburg die öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich daher bekannt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 „Sandstraße“ mit Begründung in der Zeit vom

14.05.2018 – 15.06.2018

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung einzusehen ist, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tecklenburg, 04.05.2018

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez.
Stefan Streit